jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/6 96/21/0357

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;
B-VG Art130 Abs2;
FrG 1993 §17 Abs2 Z4;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/03/27 95/21/0463 3 (hier: Unterbringung und Versorgung des Fremden durch die Caritas)

Stammrechtssatz

Zweifellos gibt es auch im Anwendungsbereich des § 17 Abs 2 FrG 1993 Fälle, die so beschaffen sind, daß die für die Handhabung des von der Behörde zum Nachteil des Betroffenen geübten Ermessens maßgeblichen Gründe auch ohne ausdrückliche Erwähnung klar auf der Hand liegen (Hinweis E 12.2.1998, 96/21/1025, zu § 17 Abs 6 FrG 1993). Von einem solchen Fall kann aber nicht die Rede sein, wenn der Fremde rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und sich auf das besondere Aufenthaltsrecht gem

§ 12 AufenthaltsG 1992 nur deshalb nicht berufen kann, weil er

§ 1 Abs 2 V BGBl 1994/1038 bei Einreise im Bewußtsein der Zulässigkeit seines Grenzübertrittes - im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht nach § 12 AufenthaltsG 1992 rechtsirrtümlich - nicht entsprochen hat und er im Falle der Abstandnahme von der Ausweisung mit der ihm in Aussicht gestellten "Aufnahme in die Landesbetreuung" rechnen konnte. Bei einer Ausweisung nach § 17 Abs 2 Z 4 FrG 1993 liegt überdies - bei der hier gegebenen Sachlage - die von § 17 Abs 2 FrG 1993 geforderte Notwendigkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit der Ausweisung ohne Darlegung der für einen sofortigen Vollzug des Bescheides sprechenden Erwägungen in der Bescheidbegründung nicht auf der Hand (Hinweis E VfGH 1.12.1995, G 1306/95).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher VerfahrensmangelErmessen VwRallg8ErmessenBegründung von Ermessensentscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996210357.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at